

Landeskirchenamt · 34114 Kassel

Kirchenvorstände, Gesamt- und Zweckverbands-
vorstände, Kirchenkreisvorstände
Damen und Herren Pröpste und Dekane,
Kirchenkreisämter und Stadtkirchenamt Kassel
Amt für Revision
Referat Bauberatung, techn. Gebäudemanage-
men
Referat Baufinanz

Landeskirchenamt

**Oberlandeskirchenrat
Timo Koch**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: A/26 - R 710
Unsere Nachricht vom:

Timo Koch
Tel.: 0561-9378-491
timo.koch@ekkw.de

Datum: 22. Juni 2026

Entwidmung von Kirchen und anderer gottesdienstlich genutzter Gebäude

Sehr geehrte Damen und Herren,

steht im Rahmen des Gebäudeprozesses die Entscheidung an, eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude anders zu nutzen oder zu verwerten, ist ein Entwidmungsbeschluss nötig. Diese Rundverfügung zeigt, welche Absprachen zu treffen sind und wer zu beteiligen ist. Dabei sollen die genannten Kriterien Orientierung geben. Besonderes Augenmerk ist auf die Kommunikation zu legen; in der Kirchengemeinde und gegenüber der Öffentlichkeit (inkl. Kommunale Träger).

Entscheidungsfindung der Kirchengemeinde

Ein Entwidmungsbeschluss ist nötig, wenn eine Kirche oder ein gottesdienstlich genutztes Gebäude grundsätzlich und dauerhaft nicht mehr für Gottesdienste der Kirchengemeinde verwendet wird oder eine Eigentumsübertragung geplant ist. Bei einer Eigentumsübertragung empfiehlt es sich, den Entwidmungsbeschluss erst kurz vor dem Verkauf zu fassen, damit die bestehenden rechtlichen Verhältnisse bis zu diesem Zeitpunkt erhalten bleiben. Soll die Kirche nach der Eigentumsübertragung weiterhin für Gottesdienste genutzt werden, muss i.d.R. dennoch eine Entwidmung erfolgen. Sonst würde die Widmung weiterhin Vorrang vor dem Eigentum haben.

Bei einer Entwidmung ist zu prüfen, wie gottesdienstliches Leben und Verkündigung in der Kirchengemeinde künftig gewährleistet/gesichert werden können. Abzuwägen ist, ob andere kirchliche Orte in der Region gut erreichbar sind.

Bei der Entscheidung ist die Akzeptanz in der Kirchengemeinde, in der Region und in der Bevölkerung, zu beachten. Auch die öffentliche Wirkung und die Bedeutung des Gebäudes

für das soziale und kulturelle Leben spielen eine Rolle. Aus diesem Grund ist die Öffentlichkeit bereits frühzeitig in den Denk- und Entscheidungsprozess einzubinden.

Wird eine Kirche oder ein bislang für Gottesdienste genutztes Gebäude nicht mehr für gottesdienstliche Zwecke benötigt, prüft die zuständige kirchliche Körperschaft (Kirchenvorstand) folgende mögliche Optionen:

1. fortgesetzte Nutzung für eigene kirchliche Zwecke (ohne gottesdienstliche Nutzung)
2. anteilige oder vollständige Nutzung durch Dritte unter Abschluss eines längerfristigen Miet- oder Nutzungsvertrags
3. Veräußerung oder Einräumung eines Erbbaurechts
4. Weiterbestand ohne Nutzung
5. Abriss

Kircheninterne Abstimmung über die Entwidmung

Die Kirchengemeinde informiert den Kirchenkreisvorstand, das Kirchenkreisamt und das Dezernat Bau und Liegenschaften des Landeskirchenamtes über die geplante Entwidmung. Die Gründe, weshalb die Kirchengemeinde das Gebäude nicht mehr für den Gottesdienst benötigt und wie das zukünftige gottesdienstliche Leben und die Verkündigung der Kirchengemeinde gewährleistet wird, sind zusammengefasst mitzuteilen. Die geplante Nachnutzung des Gebäudes ist darzulegen. Mit Blick auf die weitreichende Bedeutung einer Entwidmung wird dringend empfohlen, den Kirchenkreisvorstand, das Kirchenkreisamt sowie das Landeskirchenamt frühzeitig zu beteiligen und ihre Beratung zu nutzen. Die Entwidmung einer Kirche ist nach dem Recht der EKKW nicht genehmigungspflichtig. Sofern von Seiten des Kirchenkreisvorstandes oder des Landeskirchenamtes keine Einwände erhoben werden, kann das Entwidmungsverfahren weitergeführt werden. Ist eine Veräußerung der Kirche geplant, so ist das im Merkblatt „Verkauf von Kirchen und anderer gottesdienstlich genutzter Gebäude“ beschriebene Verfahren zu beachten.

Verfahren und zu prüfende Punkte

Im weiteren Verfahren sind die folgenden Punkte für die Entwidmung und Nachnutzung zu beachten bzw. zu prüfen. Die Entwidmung erfolgt erst, nachdem alle Punkte bedacht und geklärt wurden:

1. Die Kirchengemeinde erstellt ein Kommunikationskonzept (Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Kirchenkreis und den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchenkreisen sowie ggfs. mit der Pressestelle der EKKW). Eine Gemeindeversammlung wird empfohlen.
2. Soll eine Patronatskirche entwidmet werden, informiert die Kirchengemeinde den oder die Patronatsinhaber/-in.
3. Die Kirchengemeinde stellt ein Inventarverzeichnis auf – soweit dies noch nicht vorliegt (ggf. in Rücksprache mit LKA). Künstlerische und historische Werte der Ausstattung und der Verbleib der Ausstattung bzw. deren Verbringung an einen anderen Ort sind zu klären.
4. Die Kirchengemeinde beteiligt die Orgelsachverständigen und die Glockensachverständigen und entscheidet über den Verbleib bzw. die Nachnutzung von Organen und Glocken.
5. Die baukünstlerische, historische und städtebauliche Bedeutung des Gebäudes wird bedacht.
6. Baugeschichte, baulicher sowie energetischer Zustand, Bauunterhaltung- und Investitionsbedarf wird bedacht.
7. Soll ein denkmalgeschütztes Gebäude entwidmet werden, erfolgt vor Beschlussfassung die denkmalrechtliche Abstimmung (LKA mit dem Landesamt für Denkmalpflege). Dies gilt auch für eine eventuell angedachte Verwertung.

8. Prüfung des Erfordernisses weiterer Genehmigungsverfahren (wie z.B. kirchenaufsichtliche Genehmigungen bei Veräußerung, Abriss, Erbbaurecht, Nutzung durch Dritte, denkmalrechtliche Genehmigung).
9. Soll ein Gebäude unter Beibehaltung der Widmung veräußert werden oder ein Erbbaurecht vergeben werden, findet eine rechtliche Beratung durch den Kirchenkreisvorstand bzw. das Landeskirchenamt statt.
10. Regionale Kooperationen mit anderen Kirchengemeinden (evangelisch/katholisch) sind zu prüfen.
11. Verpflichtungen, die sich aus vorangegangenen Fördermaßnahmen durch Dritte ergeben, sind zu prüfen.
12. Grundstücks- und planungsrechtliche Situation (Ausweisung im Bebauungsplan) ist zu prüfen.
13. Fiskalische und rechtliche Auswirkungen (z.B. in Bezug auf Zuweisungen, Grundsteuerbefreiung, Versicherung, Versammlungsrecht) sind zu prüfen.
14. Zukünftiger Name des Gebäudes ist zu prüfen.

Weiteres Vorgehen

- Nach Klärung aller genannten Punkte und Abstimmung mit dem Kirchenkreisvorstand fasst der Kirchenvorstand einen Entwidmungsbeschluss und leitet ihn an den Kirchenkreisvorstand, das Kirchenkreisamt sowie das Landeskirchenamt weiter. Mit dem Entwidmungsbeschluss ist das Gebäude säkularisiert. Wie bereits oben aufgeführt, sollte bei der Veräußerung einer Kirche der abschließende Entwidmungsbeschluss erst zeitnah vor der Veräußerung erfolgen.
- Für einen Abschiedsgottesdienst anlässlich der Entwidmung oder zur Vorbereitung der Entwidmung gibt es Vorlagen der Liturgischen Kammer.
- Die Ausstattung ist aus dem Entwidmungsobjekt zu entfernen, ggf. Rückbau.
- Die fiskalischen und ggf. planungsrechtlichen Auswirkungen der Entwidmung sind umzusetzen; zudem sind die betroffenen Institutionen (z.B. Finanzamt, Kommune, Versicherer, etc.) zu informieren.

Umsetzung der Nachnutzungsoptionen

Bei der Nachnutzungsoption „Fortgesetzte Nutzung für eigene kirchliche Zwecke“ kann das entwidmete Gebäude für eigene kirchliche Zwecke von der Kirchengemeinde weitergenutzt werden. Dabei ist der früheren Bedeutung des Gebäudes und seinen Besonderheiten (z.B. Denkmalschutz, Baugeschichte, Baurecht, etc.) Rechnung zu tragen.

Zur Umsetzung der „Veräußerung oder Einräumung eines Erbbaurechtes“ sind die in der entsprechenden Handreichung aufgeführten Hinweise zu beachten.

Bitte nehmen Sie zur Umsetzung aller Nachnutzungsoptionen frühzeitig Kontakt zu Ihrem Kirchenkreisamt auf, damit alle nötigen Schritte bedacht und beachtet werden und Sie die erforderliche Unterstützung erhalten können.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihre Kirchenkreisämter und auch das Landeskirchenamt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Timo Koch
Oberlandeskirchenrat